

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Einführung einer Genehmigungspflicht für die Beteiligung
Deutscher an Auslandsprojekten der Raketentechnologie

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 126/90 – vom 21. August 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Die Verordnung wurde am 10. August 1990 im Bundesgesetzblatt I Nr. 38 verkündet.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Juli 1990

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Dienstleistungen Gebietsansässiger, die in fremden Wirtschaftsgebieten für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Raketen sowie von hierfür besonders konstruierten Bestandteilen und besonders entwickelten Rechnerprogrammen erbracht werden, bedürfen der Genehmigung, auch wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen. Dies gilt auch für Dienstleistungen Deutscher, die

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland sind oder
2. verpflichtet wären, einen Personalausweis zu besitzen, falls sie eine Wohnung im Geltungsbereich des AWG hätten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Projekte der Europäischen Weltraumorganisation handelt oder wenn die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Japan, Kanada, Norwegen, der Türkei oder den Vereinigten Staaten von Amerika erbracht werden.

(2) Raketen im Sinne des Absatzes 1 sind gelenkte Flugkörper, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geeignet sind."

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In der Nummer 6 Buchstabe a ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen und ein Komma einzufügen.

Nach Nummer 6 Buchstabe a wird folgende Nummer 6 Buchstabe b eingefügt:

„6b. entgegen § 45b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ohne Genehmigung Dienstleistungen erbringt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes

zes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der vom Bundesrat angeregten Überprüfung der Strafvorschriften gegen Auslandsstaten Deutscher im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen (Drucksache 11/4609) hat die Bundesregierung geprüft, ob die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes ausreichend sind, um die Beteiligung Deutscher im Ausland an Rüstungsprojekten außerhalb der A-B-C-Waffen zu kontrollieren. Die Prüfung hat ergeben, daß das Außenwirtschaftsgesetz um eine Vorschrift ergänzt werden sollte, die es ermöglichen würde, im Wege der Rechtsverordnung die Beteiligung Deutscher an Auslandsprojekten im Rüstungsbereich und speziell bei der Raketentechnologie unter Genehmigungspflicht zu stellen. Diese Notwendigkeit wird insbesondere wegen der bekanntgewordenen Beteiligung deutscher Techniker an Projekten der Raketentechnologie in Ägypten, Argentinien und Irak gesehen, die zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland geführt hat.

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines neuen § 7 Abs. 3 Außenwirtschaftsgesetz ist von den gesetzgebenden Körperschaften inzwischen beschlossen worden (vgl. Drucksache 11/7218). Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vorschrift soll in der Außenwirtschaftsverordnung eine Beschränkung vorgesehen werden, welche die Beteiligung Deutscher an Auslandsprojekten der Raketentechnologie unter Genehmigungspflicht stellt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Zum einen werden die fraglichen Dienstleistungen, die beschränkt werden sollen, ohnehin im Ausland erbracht werden; da sich andererseits der Umfang der zu beschränkenden Geschäfte nicht quantifizieren läßt, kann auch keine Aussage über mögliche preisliche Auswirkungen gemacht werden.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Die Vorschrift stellt solche Dienstleistungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten (zur Begriffsbestimmung vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG) unter Genehmigungspflicht, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Raketen sowie von hierfür besonders konstruierten Bestandteilen und besonders entwickelter Rechnerprogramme erbracht werden. Der Begriff „Raketen“ ist in Absatz 3 definiert. Eine Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn sich die Dienstleistungen auf die Weitergabe von Kenntnissen beziehen, die nicht bereits von § 45 Abs. 2 oder Abs. 3 erfaßt, also bisher weitergabefrei sind. Durch die Vorschrift soll also jegliche Art der Weitergabe von technischem Wissen für die genannten Projekte verhindert werden. Diese Regelung entspricht den Beschränkungsvorschriften der §§ 5b und 45a Außenwirtschaftsverordnung.

Die Vorschrift erstreckt in Absatz 1 Satz 2 die Genehmigungspflicht auf Dienstleistungen, die ein Deutscher im Ausland vornehmen will. Damit soll eine mögliche Lücke in der Vorschrift geschlossen werden, die entstehen könnte, wenn ein nicht gebietsansässiger Deutscher die Dienstleistungen im Ausland erbringt.

Gerade die bekanntgewordene Beteiligung deutscher Techniker an ausländischen Projekten der Raketentechnologie hat zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland geführt. Die Vorschrift will diejenigen Deutschen erfassen, die sich in erkennbarer Weise der Bundesrepublik Deutschland zuordnen oder ihr zuzuordnen sind.

Dies gilt jedenfalls für Deutsche, die ein Personaldokument der Bundesrepublik Deutschland (Personalausweis oder Paß) besitzen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1).

Durch die Anknüpfung an die Ausweispflicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden Deutsche erfaßt, die entweder ihre Wohnung im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin), also den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder die zwar unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und keinen Personalausweis oder Paß besitzen, weiterhin aber bei Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland ausweispflichtig wären.

Andererseits folgt aus Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, daß diese Vorschrift nicht für Bewohner der DDR gilt, weil diese Personen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin nicht verpflichtet wären, einen Personalausweis zu besitzen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes).

Der Begriff „Wohnung“ in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entspricht der geänderten Terminologie des Melderechts (vgl. § 12 des Melde-rechtsrahmengesetzes).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht werden in Absatz 1 Satz 3 festgelegt. Bei den Staaten, die sich an Projekten der Europäischen Weltraumorganisation beteiligen und den anderen genannten Staaten handelt es sich um einen Länderkreis, der weitgehend gleichen außen- und sicherheitspolitischen Überlegungen folgt und insoweit keine kontrollpolitischen Probleme aufwirft, zumal eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Ausfuhrkontrolle besteht.

Nummer 2

Die Bußgeldvorschriften des § 70 werden dem neuen Beschränkungstatbestand angepaßt. Danach können Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern verfolgt werden, deren Höhe nach dem ebenfalls von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedeten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (vgl. Drucksache 11/7219) bis zu 1 Million Deutsche Mark betragen kann. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 AWG kann ein Verstoß auch als Straftat verfolgt werden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

